

Gabriela Signori (Hg.)

Prekäre Ökonomien

**Schulden in Spätmittelalter
und Früher Neuzeit**

UVK Verlagsgesellschaft Konstanz · München

Dieses Buch wurde gefördert mit Mitteln des im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichteten Exzellenzclusters der Universität Konstanz „Kulturelle Grundlagen von Integration“.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 1868-7490
ISBN 978-3-86764-521-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz und München 2014

Einbandgestaltung: Susanne Fuellhaas, Konstanz
Einbandmotiv: © Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ältere Nebenarchive,
Gerichtsarchiv C 9 fol. 56r

Printed in Germany

UVK Verlagsgesellschaft mbH
Schützenstr. 24 · D-78462 Konstanz
Tel. 07531-9053-0 · Fax 07531-9053-98
www.uvk.de

Inhaltsverzeichnis

GABRIELA SIGNORI

Einleitung 7

I Theorien und die Fallstricke der Praxis

PETER SCHUSTER

Soziale und kulturelle Aspekte des Schuldenmachens
im ausgehenden Mittelalter 17

JULIE CLAUSTRE

Vers une ethnographie des transactions de crédit:
la relation de dette à Paris à la fin du Moyen Âge 35

II Kaufleute und Handwerker

FRANZ IRSIGLER

Vertrauen und Zahlungsmoral. Zwei Kölner Kauf-
leute und ihre adeligen Kunden im 15. Jahrhundert 55

RUDOLF HOLBACH

Kredit gegen Arbeit. Prekäre Ökonomien und
die Chancen und Probleme der Organisationsform
'Verlag' im vormodernen Gewerbe 71

III Frauen, Söldner und Gelehrte

HANS-JÖRG GILOMEN

Frauen als Schuldnerinnen und Gläubigerinnen
in der Stadt Basel in den 1420er Jahren 103

MARK HÄBERLEIN

Zwischen Vormundschaft und Risiko. Ökonomische
Handlungsspielräume und Investitionen Augs-
burger Patrizier- und Kaufmannsfrauen des 16. und
frühen 17. Jahrhunderts 139

| | |
|--|-----|
| MICHAEL JUCKER | |
| Kredite und Beutemaschinerie. Überlegungen zu prekären Wirtschaftsformen im Krieg des späteren Mittelalters | 159 |
| GABRIELE JANCKE | |
| Gäste, Geld und andere Güter in der frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur. Über den Umgang mit Ressourcen in einer Ökonomie sozialer Beziehungen | 181 |
| IV Die Stadt | |
| FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS | |
| Wucher in einer heiligen Stadt. Zur Dynamik eines Diskurses zwischen Religion, Politik und kommunalem Selbstverständnis | 223 |
| SIMON TEUSCHER | |
| Schulden, Abhängigkeiten und politische Kultur. Das Beispiel der Kleinstadt Thun im Spätmittelalter | 243 |
| Orts- und Namensindex | 263 |

Wucher in einer heiligen Stadt

Zur Dynamik eines Diskurses zwischen Religion, Politik und kommunalem Selbstverständnis

Zusammenfassung: Im Köln des 15. Jahrhunderts entwickelte das Thema ‚Wucher‘ eine besondere Dynamik, weil es an der Schnittstelle zwischen den religiös-politischen Ansprüchen des Stadtherrn und den religiös-politischen Bedürfnissen der Kommune lag. Im Kern gründeten diese Ansprüche jedoch nicht auf Fragen von Religion oder Politik, sondern darauf, dass mit dem Wuchervorwurf auch über die Mitgliedschaft einer Person zur Gemeinschaft entschieden wurde. Die sich überschneidenden Ansprüche von Stadtherr und Kommune waren also nicht in erster Linie thematischer, sondern sozialer Natur. Sie basierten letztlich auf der Struktur vormoderner Vergesellschaftung, bei der Verbände, so sie die Macht hatten, tendenziell für alle Lebensbereiche ihrer Mitglieder Sorge tragen wollten. Insgesamt, so die These, entwickelte die Diskussion zwischen Stadt und Bischof auf diesem Themenfeld eine Dynamik, die zur Entfaltung des Konzepts ‚Kommune‘ als zuständige Autorität für alle Felder gesellschaftlichen und privaten Lebens der Einwohner entscheidend beitrug. Damit bereitete diese Kontroverse ein kommunales Selbstverständnis vor, wie es dann im 16. Jahrhundert im Zuge der Reformation weite Verbreitung gefunden hat.

Einleitung: Am Freitag, den 16. Juni 1469, sandte der Kölner Offizial ein Mandat an die Kreuzbrüder in der Stadt. Die Mönche wurden aufgefordert, den bei ihnen begrabenen Ritter Johan vanme Geysbusch auszugraben und aus der geweihten Erde zu entfernen. Denn nach seinem Tod, so die Begründung, habe sich herausgestellt, dass vanme Geysbusch ein ‚offenbarer Wucherer‘ gewesen sei; ein entsprechendes Urteil des Offizi als sei ergangen (*myt ordell na syme dode erkant ... eyn offenbaren woecherer gestorven zo sijn*). Die Kinder des Verstorbenen wandten sich daraufhin an den Rat der Stadt Köln. Die kommunale Obrigkeit stellte eine hochrangige Abordnung zusammen, eine sogenannte ‚Schickung‘, die mit dem Offizial über die Angelegenheit verhandeln sollte. Die drei Männer, zu denen auch der Kölner Bürgermeister Johan vanme Dauwe gehörte, argumentierten u. a., dass vanme Geysbusch noch unter dem Geleitschutz des Herzogs und der Herzogin von Jülich stehe.¹

Der Beitrag wird demnächst auch auf Französisch erscheinen: *L'usure dans une ville sainte. De la dynamique d'un discours entre religion, politique et perception de soi*

Auf den ersten Blick scheint die Frontstellung wenig überraschend: dort der Offizial, der Protagonist der religiösen Normvorstellung vom unerlaubten Zinsnehmen, die er auch noch nach dem Tod des Übeltäters ahnden wollte, hier die Vertreter einer bedeutenden Handelsmetropole, die gemeinsam mit der Familie des Verstorbenen eine andere, pragmatischere Einstellung pflegten. Doch dieser erste Eindruck trügt. Der Vorfall ist vielmehr ein Beleg dafür, dass die Wucherdebatte in Köln – und vielleicht nicht nur dort – auf der Schnittstelle zwischen ethisch-religiösen und politisch-verfassungsrechtlichen Themenfeldern anzusiedeln war. Dabei ist zentral, dass diese beiden Diskursfelder sich nicht der Kirche einerseits und der Stadt andererseits zuordnen lassen. Vielmehr waren auf Seiten der Diözese verfassungsrechtlich-politische Momente ebenso von Bedeutung wie es für den Rat darauf ankam, sich als ethisch-religiöse Institution in der Stadt zu etablieren. Es ist genau dieses Überlappen der Motiv- und Interessenlagen, so eine erste Annahme, die zu jener Dynamik führt, die wesentlich zur Ausformung eines neuen kommunalen Selbstverständnisses beitrug.

Ziel meines Beitrags ist es, aufzuzeigen, dass sich, ohne dass dies beabsichtigt worden wäre, im Rahmen der im 15. Jahrhundert in Köln intensiv geführten Debatte um ungerechtfertigte Zinsnahme ein Konzept von Kommune entfaltete, das ganz selbstverständlich das Religiöse inkorporierte und zu einem integralen Bestandteil städtischen Selbstverständnisses werden ließ. Diese Konzeption ging weit über die Vorstellung einer religiös grundierten Kommune hinaus, wie sie seit dem Hochmittelalter überall begegnet und unter dem Begriff der ‚Sakralgemeinschaft‘ Eingang in die Forschung gefunden hat. ‚Sakralgemeinschaft‘ meint ja ursprünglich gerade das Zusammenwirken (trotz Zwistigkeiten) von Klerus und Bürgerschaft vor allem bei Prozessionen und kirchlichen Festen.² Die

communale, in: *Biens mal acquis. La restitution des usures au Moyen Âge*, hrsg. von Jean-Louis Gaulin et Giacomo Todeschini (Mélanges de l'École française de Rome), Rom (in print).

¹ Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK), V + V 30, C 17, Schickungs- und Freundeverzeichnis 1469–1512, fol. 16r, 16. Juni 1469 (eigenes Digitalisat). Ausführliches Regest in *Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550*, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543, hrsg. von MANFRED HUISKES (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1990, S. 365, Nr. 1469/19.

² Der Begriff geht auf LUDWIG HÄNSELMANN, Einleitung, in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 16: Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Bd. 2 Braunschweig, hrsg. von DEMS., Leipzig 1880, S. IX-LXVII,

Debatte um den Wucher verweist vielmehr auf ein Selbstverständnis, mit dem sich die Stadt während des Spätmittelalters zunehmend selbst die *Verantwortung für die rechte Gestaltung des Heilswegs* zuwies, wie Bernd Möller schon 1962 formulierte.³ Vollends zur Entfaltung kam dieses Konzept aber erst während der Reformation im 16. Jahrhundert. Ein Konzept nämlich, bei dem die städtische Obrigkeit ganz selbstverständlich auch als religiöse Obrigkeit gedacht wurde, die für das ethisch und moralisch richtige Verhalten der Bürger und die Pflege des religiösen Lebens ebenso verantwortlich war wie für den Erhalt der Stadtmauer und die Vorsorge gegen Feuersbrünste.⁴ Die Wucherdebatte des 15. Jahrhunderts, so eine erste These, leistete einen entscheidenden Beitrag dazu, ein solches Kon-

S. XVIII, und KARL FRÖLICH, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 22 (1933), S. 188–287, bes. S. 216 und S. 266, zurück und wurde nicht zuletzt von ANDREA LÖTHER, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit (Norm und Struktur 12), Köln-Weimar-Wien 1999, S. 2f. auf die religiöse Praxis (und das heißt eben vornehmlich: Prozessionen) hin befragt.

- ³ „Zwar wollte man gewiß in Glauben und Leben kirchlich und katholisch sein, ja die ... Eingriffe der Bürger in den kirchlichen Bereich hatten, wenn wir richtig sehen, im Grunde eben die Förderung des geistlichen Lebens zum Ziel. Aber man griff jedenfalls im Disziplinären und Administrativen ohne Bedenken zur Selbsthilfe und schrieb gegenüber der [kirchlichen] Hierarchie sich selbst die Verantwortung für die rechte Gestaltung des Heilswegs zu. Zugespitzt gesagt: *Die deutsche Stadt des Spätmittelalters hatte eine Neigung, sich als corpus christianum im kleinen zu verstehen*“ (Kursiv im Original); BERND MOELLER, Reichsstadt und Reformation. Neue Ausgabe. Mit einer Einleitung herausgegeben von Thomas Kaufmann, Berlin 2011, S. 50f.
- ⁴ Vgl. dazu ebenfalls ebd.; jüngst für das späte 16. Jahrhundert RUTH SCHILLING, Stadtrepublik und Selbstbehauptung. Venedig, Bremen, Hamburg und Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen, 84), Köln-Weimar-Wien 2012, S. 141ff.; vgl. auch BERND HAMM, Von der spätmittelalterlichen ‚reformatio‘ zur Reformation. Der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland, in: Archiv für Reformationsgeschichte 99 (1993), S. 7–81, bes. S. 62: „Man darf allerdings im obrigkeitlichen Drängen nach Übernahme kirchlicher Verantwortung und Ausweitung oder Intensivierung von Frömmigkeit ... nicht nur die Motive der Machterweiterung ... und die Tendenz zu einer Instrumentalisierung von Kirche und Frömmigkeit erkennen. Die obrigkeitlichen Eingriffe in den kirchlichen Bereichen geschehen in einem frömmigkeits-ekklesiologischen Gesamtzusammenhang, innerhalb dessen das Einflußgefälle nicht nur vom Staat auf die Kirchen, sondern in eminent normgestaltender Weise auch von Vertretern der Kirche ... auf den Staat zu verläuft.“

zept zur Entfaltung zu bringen und ihm auch gegenüber der Kirche ein eigenständiges Profil zu geben.

Warum sollte die Debatte um den Wucher hier eine zentrale Rolle spielen? Sicherlich wird man weitere Punkte nennen können, etwa die sich seit dem 14. Jahrhundert in kommunaler Regie entwickelnden Prozessionen, um nur einen Bereich zu nennen.⁵ Der Wucherdiskurs, so eine zweite These, gewinnt jedoch eine besondere Dynamik, eine Dynamik, die sich eben aus den beiden genannten Aspekten der politisch motivierten Abwehr der Eingriffe des Erzbischofs und der religiös motivierten Sorge um eine sündenfreie Stadt ergaben. In der Verbindung dieser beiden Motivbereiche gewinnt der Diskurs jene Energie, die ihn zum tragenden Moment eines neuen kommunalen Selbstverständnisses werden ließ. Das Zusammenwirken der beiden Motivstränge mündete in die Ausformulierung eines städtischen Selbstverständnisses, das sich von den beiden Einzelthemen ablöste und ein Profil gewann, bei dem sich das Religiöse und das Politische in ganz neuer Weise zusammenfügten:

Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, dass die beiden Thesen lediglich auf der Basis einer diskursiven Struktur entwickelt wurden – hier der erzbischöfliche Stadtherr, dort die Kommune, die beide ein bestimmtes diskursives Feld für sich reklamierten. Welche Bedeutung kommt aber in diesem Zusammenhang der illegitimen Zinsnahme als Thema selbst zu? Wie Giacomo Todeschini herausgestellt hat, war es den Juristen und Theologen in der Erörterung der Wucherproblematik nie um ein abstraktes Konzept vormoderner Wirtschaftsethik zu tun. Vielmehr wohnte auch dem gelehrten Diskurs über den Wucher eine politische wie symbolische Bedeutung inne, und er orientierte sich an einem Koordinatensystem, dessen primäres Ziel darin bestand, *to separate fidelity from infidelity, reliability from untrustworthiness, citizens from foreigners*.⁶ ‚Wu-

⁵ Als Standardwerk für den deutschsprachigen Raum darf immer noch LÖTHER, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten (wie Anm. 2), gelten. Die Frage nach dem Beitrag der Prozessionen zu einem neuen kommunalen Selbstverständnis wird jedoch im Rahmen des bereits oben erwähnten Konzepts der ‚Sakralgemeinschaft‘ verortet – was für den Bereich ‚Prozessionen‘ vielleicht zutreffend ist.

⁶ GIACOMO TODESCHINI, Usury in Christian Middle Ages. A Reconsideration of the Historiographical Tradition (1949–2010), in: *Religione e istituzioni religiose nell'economia europea 1000–1800 / Religion and religious institutions in the european economy 1000–1800*, hrsg. von FRANCESCO AMMANNATI (Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“ Prato, Serie II: Atti delle „Settimane di Studi“ e altri Convegni 43), Firenze 2012, S. 119–30, hier S. 126. Die Bestimmungen im Kölner Eidbuch von 1471 bestätigen dies. Zunächst wird darauf hingewiesen,

cher' ist damit als ein Thema identifiziert, in dem generell über Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, über Inklusion und Exklusion, verhandelt wird.⁷ Die Kommune, dieses *corpus christianum im kleinen*,⁸ konnte aber von ihrem Selbstverständnis her nicht tolerieren, dass eine andere Institution, und sei es die Kirche, darüber entschied, wer zu ihr gehörte und wer nicht. Beim Thema ‚Wucher‘ geht es also um wesentlich mehr als um ‚Zuständigkeitsstreitigkeiten‘ zweier ‚Behörden‘.

In die Argumentation einbezogen werden muss dabei das Vorgehen des Kölner Stadtrates gegen die Juden. Dies nicht nur deshalb, weil das Thema ‚Zinsnahme‘ hier ebenfalls eine zentrale Rolle spielte. Wichtiger noch ist, dass sich in den Debatten um das Aufenthaltsrecht der Juden in Köln und ihrer Vertreibung ebenfalls das politische und das religiöse Feld aufs Engste miteinander verschränkten. Wir finden also eine analoge Struktur bei der Vertreibung der Juden wie bei der Debatte um unberechtigte Zinsnahme bei Christen vor. Auch bei der Ausweisung der Juden wirkten die beiden Motivstränge ‚Politik‘ und ‚Religion‘ zusammen, und auch in diesem Rahmen wurden Ansätze zu einem neuen Selbstverständnis der Kommune formuliert. Wichtiger noch: Im Kern ging es hier ebenfalls darum, dass die Kommune das Alleinbestimmungsrecht über die Zugehörigkeit der Juden – wie diskriminiert auch immer – oder ihre Exklusion für sich beanspruchte.⁹ Dabei gründet der Diskurs z. T. in einer schon von den Kirchenvätern begründeten und von den Kanonisten ‚weiterentwickelten‘ Denkfigur, die Habsucht, Zinsnahme, Unglaube, Juden-

dass man keinerlei Wuchergeschäfte, welcher Art auch immer, in Köln dulden will. Dann aber betont man, dass ‚ehrbare Kaufleute‘, die ihre Geschäfte nach alter Tradition betreiben, unbehelligt bleiben sollen; Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde., Bd. 1, hrsg. von WALTHER STEIN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn 1893, S. 425, Nr. 227, Art. 1, § 35, Eidbuch von 1471.

⁷ Vgl. dazu demnächst FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Inklusion/Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Historische Kulturwissenschaft), Konstanz (in Vorbereitung).

⁸ Siehe Anm. 3.

⁹ Zum Verhältnis der jüdischen Gemeinde zur Gesamtstadt in Köln im Hoch- und Spätmittelalter, das sich etwa im 13. Jahrhundert in vielen Punkten nicht von anderen Gruppen unterschied, vgl. CHRISTOPH CLUSE, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als „Sondergemeinde“ – eine Skizze, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hrsg. von PETER JOHANEK (Städteforschung A 59), Köln-Weimar 2004, S. 29–51, S. 29ff.

tum und Infamie (und das heißt: drohende Exklusion) zusammenschließt.¹⁰

Die heilige Stadt, die Juden und der Wucher: Bereits seit dem 9. Jahrhundert reklamierte Köln für sich den Titel ‚heilige Stadt‘ und formulierte damit den Anspruch, nach Jerusalem und Rom eine herausragende Stellung unter den Kommunen einzunehmen. Die überaus zahlreichen Reliquien, die Köln seit der Antike beherbergte, und die Überführung von ‚Spitzenheiligen‘ im 12. Jahrhundert, der Heiligen Drei Könige, schien diese Selbsteinschätzung zu rechtfertigen.¹¹ Im 15. Jahrhundert war der Ruf Kölns als ‚Heilige Stadt‘ so weit gefestigt, dass Hans Rosenplüt in seinem *Lobspruch auf Nürnberg* die Rheinstadt bei seinem ‚Ranking‘ der heiligsten Städte an vierter Stelle zwar hinter Jerusalem, Rom und Trier, aber noch vor seiner Heimatstadt Nürnberg platzierte.¹²

¹⁰ „Indeed, the ancient theological representation of Judas’ avarice and unfaithfulness, the theological association of these attributes with heretics, Jews, and outcasts, and the juridical idea that usury is a typical form of ‚infamy‘, became related even more closely from the middle of the twelfth century through the continuous textual collaboration of canonists and Romanists“; GIACOMO TODESCHINI, *The Incivility of Judas: ‚Manifest‘ Usury as a Metaphor for the ‚Infamy of Fact‘ (infamia facti)*, in: *Money, Morality and Culture in Late Medieval and Early Modern Europe*, hrsg. von JULIANN VITULLO/DIANE WOLFTHAL, Farnham 2010, S. 34.

¹¹ HERMANN JAKOBS, *Eugen III. und die Anfänge europäischer Stadtsiegel, nebst Anmerkungen zum Bande IV der Germania Pontifica (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontifica 7)*, Köln-Wien 1980, S. 8, Anm. 31 (mit Literatur). Auch die visuelle Selbstdarstellung knüpft kontinuierlich an Vorstellungen des himmlischen Jerusalem an; BERND ROECK, *Identität und Stadtbild. Zur Selbstdarstellung der deutschen Stadt im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Aspetti e componenti dell’identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV – XVI) / Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14. – 16. Jahrhundert)*, hrsg. von GIORGIO CHITTOLINI und PETER JOHANEK (*Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento / Contributi 12*), Bologna 2003, S. 11–24, S. 12f.; zum Siegel mit Einordnung in einen weiteren Kontext ALFRED HAVERKAMP, *Heilige Städte im hohen Mittelalter*, in: *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, hrsg. von FRANTIŠEK GRAUS (*Vorträge und Forschungen 25*), Sigmaringen 1987, S. 119–56, S. 123f.

¹² Trier gebührte aufgrund des Märtyrertodes der Soldaten der thebaischen Legion der dritte Platz unter den insgesamt fünf Städten eingeräumt, die nach Rosenplüts Zählung als heilig gelten können. *Die vierd heist Colln an dem Rein. / Solt die nicht billich heilig sein / Von den reinen, keuschen eilftausent jungkfrawen / Die da ermordt wurden und zuhawen, /Der wenig mit sunden ie was vermeiligt / Ir keusches plut die stat hat geheiligt*; HANS ROSENPLÜT, *Reimpaarsprüche und Lieder*, hrsg. von JÖRN

Eine von Gott in besonderer Weise auserwählte Stadt zu sein fand jedoch seinen Niederschlag nicht nur in der Historiographie und in panegyrischen Gedichten. Als der Kölner Rat 1424 die Juden aus der Stadt vertrieb, rechtfertigte er dies in einem an König Sigismund gerichteten Schreiben u. a. damit, dass Köln eine der heiligsten Städte der Christenheit sei (*Coelne eyne von den heiligsten Steiden der Cristenheit genant*) und man nicht zulassen könne, dass die Judenschaft mit ihren unchristlichen Füßen die heilige Erde betrete (*daz die Juetscheit mit yren uncristischen Voessen die heilige Erde daenbynnen billich nit me treiden ensuelden*).¹³ Eine klar religiös fundierte, antijüdische Argumentation. Aber man sollte vorsichtig sein, diesen Aspekt überzubewerten. Die Quelle stammt aus dem Jahre 1431, wurde also acht Jahre nach der Vertreibung formuliert; und der genannte Punkt ist nur einer von sieben Argumenten, die das Schreiben anführt. Zuvor werden angebliche Missionierungsversuche von Juden bei Christen, die sogenannte „Proselytenmacherei“, und die Sorge, die Juden nicht vor den Hussitenkreuzfahrern schützen zu können, aufgeführt. An dritter Stelle rangiert der Wucher, ohne dass dies mit der Heiligkeit der Stadt unmittelbar in Verbindung gebracht worden wäre.¹⁴

Aber dies war die Argumentation in dem Schreiben der Stadt an den König aus dem Jahre 1431. In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts und unmittelbar um das Jahr 1424, das Jahr der Vertreibung, wurden andere Akzente gesetzt. In einem Schreiben an Papst Martin V., in dem die Stadt um Vorladung des Erzbischofs bat, weil dieser die der Juden –

REICHER (Altdeutsche Textbibliothek 105), Tübingen 1990, S. 231. Nürnberg nimmt Platz 5 ein.

¹³ ANNA-DOROTHEE VON DEN BRINCKEN, Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa, in: Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, hrsg. von HUGO STEHKÄMPER (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln), Köln 1971, S. 305–39, S. 316: *Zu dem anderen Maile want unse Stat von Coelne eyne von den heiligsten Steiden der Cristenheit genant und an maenchen Enden mit groissem kostlichen Hilgetum der lieben Heilgen, die da rastent und ir Bloit umb des Cristengelouben willen vergoßen haben, loebelichen getziert ist, daz die Juetscheit mit yren uncristischen Voessen die heilige Erde daenbynnen billich nit me treiden ensuelden*. Neben von den Brincken hat sich vor allem MATTHIAS SCHMANDT, *Judei, cives et incole. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter* (Forschungen zur Geschichte der Juden / A 11), Hannover 2002, S. 199ff., mit dem Text auseinandergesetzt.

¹⁴ Siehe die Analyse bei VON DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben (wie Anm. 13), S. 316.

die ja auch unter seinem Schutz standen – verhindern wollte, spielten ihre Zinsgeschäfte eine ganz herausragende Rolle. Der Rat argumentierte, die Juden hätten durch ihren Wucher und durch den Verkauf von Pfändern unter Wert den Bürgern so viel Schaden zugefügt, dass diese sich auf das Rauben und Stehlen, die Frauen gar auf die Prostitution hätten verlegen müssen.¹⁵ Das Wucherargument, das gegenüber dem Papst äußerst prominent gemacht wurde, passt, so bemerkt schon Matthias Schmandt in seiner Untersuchung, der ich hier weitgehend folge, in gewisser Weise in die Zeit.¹⁶ Diejenigen Ratsmitglieder, die an den notwendigen diplomatischen Aktivitäten im Umfeld der Judenvertreibung beteiligt waren, waren zugleich auf dem Konzil von Konstanz Mitglied einer Kommission, die sich mit dem Rentenkauf geistlicher Kooperationen beschäftigte. Diese Kommission trat aufgrund einer Anfrage des Priors der Kölner Kartause zusammen, der Auskunft darüber erbat, ob die Vermögen derjenigen, die in ein Kloster eintraten, in zinstragende kommunale Ewigrenten in-

¹⁵ FRANZ RITTER, Erzbischof Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den Jahren 1414 bis 1424, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 56 (1893), S. 1–90, S. 72ff., Zitat S. 73, Schreiben des Kölner Rates an den Papst, inseriert in einer Terminfestsetzung des päpstlichen Kommissars Antonius, Rom, 29. Aug. 1424: *Omnibus ipsorum Iudeorum tam necessitatibus quam voluptatibus satisfiat nec solum usuras exigunt immo usuras ipsarum etiam usurarum pignora pro levi summa obligata vendunt et precium suis impiis lucris usurpant, qua de re plures ex civibus et incolis predictae civitatis ad extremam devenerunt paupertatem, ... quos cives et incole antedicti ibidem pro nimia usurarum mole tamquam desperata huiusmodi pignora redimere dereliquerunt, sic quod omnibus suis facultatibus destituuntur dum talis abissus abiussum invocat, hinc insuper furta et latrocinia oriuntur virginumque et feminarum plerumque iactura pudoris, dum intolerabilis; vgl. dazu SCHMANDT, Judei, cives et incole (wie Anm. 13), S. 199ff. Zum Wucherverbot, das – entgegen einer verbreiteten Auffassung – auch für Juden (und ‚Lombarden‘) galt, allgemein: HANS-JÖRG GILOMEN, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 265–301, S. 272ff. Zur (abnehmenden) ökonomischen Bedeutung der Juden als Kreditgeber im 15. Jahrhundert vgl. MARKUS J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 14), Wien 1981, und HANS-JÖRG GILOMEN, Die Substitution jüdischer Kredite im Spätmittelalter. Das Beispiel Zürich, in: Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter, hrsg. von LUKAS CLEMENS/SIGRID HIRBODIAN, Trier 2011, S. 207–233, S. 207ff. (mit weiterer Literatur). Allerdings ist Gilomen zuzustimmen, dass der Bedeutungswandel kaum als Grund für die nun einsetzende Vertreibung der Juden aus den deutschen Städten gesehen werden kann.*

¹⁶ SCHMANDT, Judei, cives et incole (wie Anm. 13), S. 199ff.

vestiert werden durften.¹⁷ Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts, so zeigen diese Quellen, war Wucher ein Thema für die Kölner, das sie nicht nur innerhalb ihrer Stadtmauern beschäftigte.

Allerdings ist sich die Forschung weitgehend einig, dass nicht religiöse Überlegungen das entscheidende Motiv für die Ausweisung der Juden waren. Wie andere Erzbischöfe vor ihm hatte Dietrich von Moers über die Juden, die de jure unter seinem Schutz standen, versucht, die de facto Autonomie Kölns einzuschränken und seine Rechte als Stadtherr geltend zu machen. Waren keine Juden mehr in der Stadt, so wohl die Überlegungen des Rates, war diesem Metropoliten wie auch seinen Nachfolgern ein wichtiger Hebel genommen, sich in die Belange der Kommune einzumischen.¹⁸ Andere Städte, darunter Straßburg und Zürich, waren vor Köln einen ähnlichen Weg gegangen, hatten aber auch erfahren müssen, wie schwierig dies war. Denn die Stadtherren hatten, wenn nicht die Juden, so doch ihre Rechte wohl zu verteidigen gewusst.¹⁹

Insgesamt ergibt sich so ein gemischtes Bild: Die Ausweisung der Juden wurde mit verschiedenen Argumenten begründet, die zwar alle – wenig überraschend – religiös eingefärbt waren, aber doch sehr unterschiedliche Akzente setzten. Gegenüber dem König betonte man die Heiligkeit der Stadt allgemein, im Schreiben an den Papst wurden dagegen die schädlichen Folgen, die sich aus dem Wucher der Juden ergaben, in drastischen Farben dargestellt. Selbstredend hat Köln seine Argumentationsstrategie auf den jeweiligen Adressaten und die jeweilige Situation abgestimmt; dabei erwies sich der Stadtrat als über die Motivlagen der Adressaten äußerst gut informiert.²⁰ Das eigentliche Anliegen der Kölner aber, nämlich die Einflussnahme des Stadtherrn in der Stadt zurückzudrängen, findet dagegen nur in den direkten Verhandlungen mit dem Erzbischof Erwähnung. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf, der Erzbischof würde die in Köln wohnenden Juden vor sein Gericht außerhalb der Stadt laden und die Juden ihrerseits (*suos concives!*) vor dem Gericht des Metropoliten verklagen.²¹ Als lediglich

¹⁷ Zusammenfassend hierzu ebd.

¹⁸ Ebd. (mit Literatur).

¹⁹ FRANZ-JOSEF ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von FRIEDHELM BURGARD (Trierer historische Forschungen A 9), Trier 1999, S. 165–87, S. 183f.

²⁰ SCHMANDT, *Judei, cives et incole* (wie Anm. 13), S. 198ff.

²¹ RITTER, Dietrich von Moers (wie Anm. 15), S. 74: *Videlicet archiepiscopus Iudeos extra civitatem fecit ad iudicium sue camere evocari, et civitas, que Iudaeis protectionem et*

vorgeschoben kann man die in den Schriften aufgerufenen Bedenken und ethisch-religiösen Normen dennoch nicht bezeichnen; sie rufen Diskurse auf, die ihre Wirkmächtigkeit gerade deshalb entfalten, weil sie allgemein konsensfähig waren.

Wichtiger aber noch ist, dass der Rat in dem Konflikt mit dem Stadtherrn zwei Kompetenzen behauptete, die von ihm in dieser expliziten Weisen während des 14. Jahrhunderts nur in Ansätzen formuliert wurden: die Kompetenz, endgültig über das Aufenthaltsrecht der Juden in Köln zu bestimmen,²² und die Kompetenz, in Fragen des Wuchers zu entscheiden. Beides waren Bereiche, die genuin der geistlich-politischen Sphäre des erzbischöflichen Stadtherrn zuzurechnen waren. M. E. werden in diesem Konflikt nicht nur Rechte usurpiert; vielmehr ist der in diesem Kontext formulierte Anspruch zugleich Ausdruck und Folge eines neuen Verständnisses von Kommune, der erst während und durch diese Debatten entwickelt wurde. Der Wucherdiskurs erweist sich dabei als ein zentrales Feld, auf dem die Kommune das Konzept eines Personenverbandes ausbuchstabiert, das allumfassend ist und die juristischen, ökonomischen und letztlich auch religiösen Bereiche des Lebens wie selbstverständlich einschließt. Das geht letztlich über das Konzept der ‚Sakralgemeinschaft‘ hinaus. Wichtig dabei ist, dass dieses Konzept eben erst in der Auseinandersetzung und Abgrenzung zum Stadtherrn und seinen religiösen und juristischen Institutionen für die Kommune an Schärfe gewann und in eigene, kommunale Institutionen – zu nennen sind die im Folgenden erwähnten ‚Wuchermeister – überführt wurde.²³

Christlicher Wucher im heiligen Köln: Auf die Vertreibung der Juden aus Köln wurde deshalb eingegangen, weil sich deutlich zeigen lässt, dass der

conciuitatis literas dederat ad decenuium, in eadem volebat eosdem, ut verbum suum irritum non faceret, conseruari. Idcirco eosdem Iudeos tamquam tunc suos concives pro tempore extra civitatem taliter evocari ad iudicium cum in civitate competeus iurisdictio et sufficiens iusticie copia haberetur passi non sunt.

²² Die jüdische Gemeinde wurde 1349 in einem Pogrom vernichtet. 1372 fanden die Juden wieder Aufnahme in Köln, wobei ihnen ein auf jeweils zehn Jahre ein befristetes, aber bis 1424 immer wieder verlängertes Aufenthaltsrecht gewährt wurde. Solche befristeten Schutzbriefe sind für Köln seit dem frühen 14. Jahrhundert belegt. KURT BAUER, *Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424* (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 26), Köln 1964, S. 39ff. und S. 78ff.; SCHMANDT, *Judei, cives et incole* (wie Anm. 13), S. 96ff.

²³ Zu den Dynamiken, die sich aus solchen (und ähnlichen) ‚Absolutheitsansprüchen‘ unterschiedlicher Personenverbände entwickelten, ist eine Studie von mir in Vorbereitung.

ihnen gegenüber geäußerte Wuchervorwurf nur bedingt aus religiösen und ökonomischen Motiven erklärbar ist, sondern sich stark aus konkreten machtpolitischen Ambitionen des Stadtrates herleiten lässt. Die Wucherbekämpfung richtete sich jedoch nicht nur gegen die jüdische Bevölkerung Kölns. In der kommunalen Überlieferung wird die Problematik der illegitimen Zinsnahme schon 1355 aufgegriffen. In der Morgensprache vom Wucher heißt es, dass niemand, weder Mann noch Frau, Wuchergeschäfte betreiben solle (*gheyn man noch wijf wocheren en suelen*). Wer gegen diese Bestimmung verstieß, solle eine dem eingesetzten Betrag entsprechende Buße geben und, sofern er Ratsherr ist, aus dem Rat ausgeschlossen werden, sofern er einfacher Bürger ist, für ein Jahr der Stadt verwiesen werden.²⁴ Lapidar heißt es, alle Räte hätten gemeinsam beschlossen, dass das Gästegericht keine Klagen, die Wucher zum Gegenstand haben *van woichere, van upslach ind van fenancien* richten solle.²⁵ Offenbar beanspruchte der Rat die Kompetenz in dieser Angelegenheit für sich selbst. Die Bestimmung wurde mit leichten Abwandlungen in den nächsten Jahrzehnten immer wieder vom Rat wiederholt.²⁶

Man beließ es jedoch nicht dabei, lediglich Normen zu erlassen. 1424 – demselben Jahr, in dem die Juden aus Köln verwiesen wurden – befasste sich eine ausführliche Morgensprache mit der Angelegenheit. Zugleich wurden mit dieser Morgensprache die Grundlagen für eine neue ‚Behörde‘ geschaffen. Eine aus sechs Ratsherren bestehende Kommission, so heißt es da, sollte sich nun um die Eintreibung der Bußen kümmern, die aufgrund von Wuchergeschäften verhängt wurden.²⁷ Schon bald sollte diese Kommission unter der Bezeichnung ‚Wuchermeister‘ einen institutionsähnlichen Charakter annehmen.²⁸ Die Aufgabe der Wuchermeister bestand darin, wucherische Zinsnahme aufzuspüren und gewissermaßen

²⁴ STEIN, Akten 1, Nr. 18 (wie Anm. 6), S. 69, Morgensprache vom Wucher, ca. 1355.

²⁵ Ebd., Nr. 6 (wie Anm. 6), S. 53, Eidbuch, 5. März 1341, spätere Zusätze wahrscheinlich nach 1367.

²⁶ Morgensprachen zum Wucher ebd., Nr. 69, S. 223f, nach 18. März 1401; ebd., Nr. 114, 17. März 1424, S. 289ff.

²⁷ Ebd., Nr. 114, 17. März 1424, S. 269–91, Zitat S. 290: *Ind soilen die vurs. boissen seess van unsen heren v. r. tzertziyt, die dartzo geschickt werdent, up yre eyde vorderen ind der nyemant lassen ... verschoenen*; Auch die Unterkäufer, die eine maklerähnliche Funktion innehatten, werden für die Durchführung der Bestimmung in Anspruch genommen; ebd., S. 290f.

²⁸ Der Erzbischof führt sie 1439/1440 in seinen Klagen gegen die Stadt neben anderen Einrichtungen auf; LEONARD ENNEN, Geschichte der Stadt Köln, 5 Bde., Bd. 3, Köln-Neuß 1869, S. 371f.

‚Vorermittlungen‘ zu führen, indem sie Zeugen befragten, Verdächtige anhörten und deren Geschäftsbücher durchsahen, um dem Rat berichten zu können.²⁹

Die den Statuten entnommene ‚Aufgabenbeschreibung‘ der Wuchermeister scheint tatsächlich auch praxisrelevant gewesen zu sein. Als 1470 Ulrich van Holtorp und Johan Norff ihren Geschäftspartner Wymmer van Poelheim wegen Wucher verklagten, nahmen die Wuchermeister – neben anderen vom Rat Geschickten – die Verhöre vor, allerdings ohne großen Erfolg in der Sache.³⁰ 1471 berichteten die Wuchermeister dem Rat über die Klage des Johan Sonderlant gegen Beeligijn Oeverbach sowie über dessen Gegenklage wegen Rechtsbehinderung. Das Urteil, dass hier kein Wucher vorliege und die Hauptklage daher an das Ratsgericht zurück zu verweisen sei, fällte jedoch der Rat.³¹ Deutlich wird, dass sich der Kölner Rat bei seinen Entscheidungen zwar auf die Vorarbeit der Wuchermeister stützte, jedoch allein für sich in Anspruch nahm, in diesen Angelegenheiten eine Entscheidung zu fällen. Der Rat war das zuständige Gericht für unerlaubte Zinsnahme in Köln, während einfache Schuldklagen vor den städtischen Gerichten verhandelt werden konnten. Die kommunale Obrigkeit positionierte sich in diesen Angelegenheiten in prominenter Weise, denn es ging um mehr als nur um die Ahndung eines einfachen Deliktes.

Religion, Recht, Politik und Wirtschaft – die Dynamik der Überschneidung: Bei der Verfolgung des Wuchers durch den Rat und der Ausweisung der Juden gab es nicht nur thematische Überschneidungen. Dass die gleiche religiös konnotierte Norm von der Stadt gegen die Juden wie gegen die christlichen Zinsnehmer ins Feld geführt wurde, war nur eine Gemeinsamkeit. Wie der Erzbischof das Recht für sich beanspruchte, über das Schicksal ‚seiner‘ Juden in Köln allein bestimmen zu können, so beanspruchte er durch sein geistliches Gericht allein über Wucher entscheiden zu dürfen. Der Stadtrat hingegen betrachtete dies als Eingriff in die kommunale Autonomie. ‚Autonomie‘ bedeutet hier in erster Linie, die Befugnis und Macht zu haben, Mitglieder des Verbandes aufgrund von Verfehlungen in ihrer Ehre herabstufen und damit marginalisieren oder

²⁹ STEIN, Akten 1, Nr. 201 (wie Anm. 6), S. 398, 22. oder 23. Februar 1464, Befugnisse der Wuchermeister; ebd., Nr. 282, S. 524, 26. September 1482, Tätigkeit der Wuchermeister.

³⁰ HASTK, Rm 10-2, Ratsmemoriale 1440–1472, fol. 140r, ein ausführliches Regest gibt Beschlüsse Bd. 1 (wie Anm. 1), 1470, Nr. 217, S. 421, Mittwoch, 8. August 1470.

³¹ HASTK, Rm 10-2, fol. 173v, Regest: Beschlüsse Bd. 1 (wie Anm. 1), 1471, Nr. 73, S. 454, Montag, 17. Juni 1471.

gar ganz ausschließen zu können.³² Das trifft auf die oben zitierten Strafen für Wucher in besonderem Maße zu, die ja vorsehen, dem wucherischen Stadtrat die Ratsmitgliedschaft und dem einfachen Bürger die Bürgerschaft zu entziehen.³³ Daher war Streit um die Gerichtsbarkeit seit je ein zentraler Punkt in den endlosen Auseinandersetzungen mit dem erzbischöflichen Stadtherrn. Beim Anspruch des Rates, Wucher selbst zu bestrafen, trat zudem die religiös-ethische Komponente in prominenter Weise hinzu. In diesem Kontext war Wucher das einzige Delikt, wo dem geistlichen Gericht der Kirche eine kommunale Institution mit gleicher Kompetenz, eben die Wuchermeister, entgegen trat. Zwar tauchen ebenfalls im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts neben den Wuchermeistern die sogenannten ‚Inhibitionenmeister‘ auf,³⁴ die mit dem Offizial generell über Einsprüche von seiner Seite bei Verfahren vor den Ratsgerichten zu verhandeln hatten. Aber deren Kompetenzen waren allgemeiner Art, während die ‚Wuchermeister‘, wie erwähnt, sich auf ein spezielles Delikt verlegten. Fast folgerichtig beschwerte sich 1471 Erzbischof Ruprecht von der Pfalz darüber, dass die Stadt gerichtlich gegen Wucher und Ehebruch vorgehe und somit in die Kompetenzen des geistlichen Gerichts eingreifen würde. Zudem habe sie auf städtischen Boden einen Galgen errichtet lassen.³⁵ Bereits 1439 verlangte der Metropolit die Aufhebung aller neuen gerichtlichen Institutionen und hob dabei insbesondere die der kommunalen Wuchermeister hervor.³⁶

War es aus Sicht der Stadt mit der Vertreibung der Juden gelungen, dem Stadtherrn seit 1424 ein wichtiges Feld möglicher Einflussnahme zu nehmen, so bildete die Wucherfrage – neben anderen Themen – einen zentralen Punkt der Konfrontation zwischen Stadt und Stadtherr weit über das Ende des Mittelalters hinaus.³⁷ Mit der Errichtung der Institution

³² Demnächst ARLINGHAUS, *Inklusion/Exklusion* (wie Anm. 7).

³³ Siehe oben bei Anm. 24.

³⁴ WILHELM HOLTSCHMIDT, *Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters 1397–1519*, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 21 (1906/7), S. 1–96, S. 30, sieht wohl zu Recht in den beiden Ratsherren, von denen in der Morgensprache 1409 die Rede ist, noch nicht die später eingeführten Inhibitionenmeister. Ein erster Beleg für die Tätigkeit der ‚Inhibitionenmeister‘ in Beschlüsse Bd. 1 (wie Anm. 1), Nr. 1431/02, S. 141, 19. Feb. 1431.

³⁵ ENNEN, *Geschichte Köln* 3 (wie Anm. 28), S. 470.

³⁶ Daneben werden die Inhibitionenmeister genannt; ebd.

³⁷ *Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550*, Bd. 2: 1513–1520, hrsg. von MANFRED GROTEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

der ‚Wuchermeister‘, die sich dem Thema anzunehmen hatte – in zeitlicher Nähe zur Vertreibung der Juden – bezog die Stadt eindeutig Position gegen den Erzbischof und dem geistlichen Gericht und strich zugleich ihre Autonomie im oben skizzierten Sinne heraus.

Die einfachen Kölner Bürger und Handwerker wussten sehr wohl um diesen Konflikt und verstanden es, ihn für sich zu nutzen. Immer wieder unterrichteten Personen, gegen die die Wuchermeister ein Verfahren anstrengen wollten, den Offizial, der dann die Zuständigkeit für sich beanspruchte und Einspruch erhob. Der Vorteil für die Beklagten lag darin, dass nun auf absehbare Zeit in der Sache nicht verhandelt werden konnte. Denn Vertreter der Kommune und des geistlichen Gerichts traten zunächst in Verhandlungen über Kompetenzfragen ein. So sollte, wie so oft, 1470 eine Abordnung des Rates dafür sorgen, dass der Einspruch, den eine gewisse Sophia Schaluyns gegen die Wuchermeister erwirkt hatte, vom Offizial zurückgenommen würde.³⁸

Es ist selbstredend der besonderen Quellengattung geschuldet, dass von Rückzahlung der Zinsen nur bedingt die Rede ist. Den Bestimmungen zu Folge war in der Tat der erzielte Gewinn an die Schuldner zurückzuzahlen,³⁹ aber in der Dokumentation des Rates spielten die widerspenstigen ‚Delinquenten‘, die sich an das geistliche Gericht wandten, und der Umgang mit ihnen und dem Offizial, eine viel größere Rolle als die Rückzahlungsfrage. So hatten etwa 1515 die Wuchermeister auf Beschluss des Rates Johannes de Confluentia wegen unerlaubter Zinsnahme ‚auf den Turm‘ (d. h. ins Gefängnis) zu weisen. Prekär daran war nur, dass de Confluentia bereits vom Offizial frei gesprochen worden war. Man hatte also wieder mit dem geistlichen Gericht zu verhandeln – und wohl deshalb ist der Fall im ‚Ratsmemoriale‘, in dem die Beschlüsse des Rates protokolliert wurden, festgehalten worden.⁴⁰

Es ist kaum anzunehmen, dass durch die Maßnahmen des Rates oder des Erzbischofs während des 15. Jahrhunderts von illegitimer Zinsnahme in großem Maße Abstand genommen wurde. Allerdings muss das eine Vermutung bleiben, denn die von mir untersuchten Quellengattungen

65), Düsseldorf 1989, S. 218, Nr. 1515/17, 15. Jan. 1515; Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 4: 1531–1540, hrsg. von MANFRED GROTEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1988, S. 192, Nr. 1533/439, 1. Sept. 1533, und öfter.

³⁸ Beschlüsse Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 408, Nr. 1470/157, 26. März 1470; vgl. ebd. S. 385, Nr. 41, 28. Febr. 1470.

³⁹ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 6), S. 425, Nr. 227, Art. 1, § 35, Eidbuch von 1471.

⁴⁰ Beschlüsse Bd. 2 (wie Anm. 37), S. 218, Nr. 1515/17, 16. Jan. 1515.

geben darüber wenig Auskunft. Es lässt sich jedoch erkennen, dass in dieser Zeit ein gewisser ‚Verfolgungsdruck‘ aufgebaut wurde. Denn die Bestimmungen erfassten nicht nur sehr detailliert unterschiedliche Formen der Verschleierung von Zinsnahme. Die Wuchermeister waren auch angehalten, insbesondere die ‚geschworenen Unterkäufer‘, von der Stadt bestellte Makler, die zwischen Käufer und Verkäufer eine Ware vermitteln, zu überwachen. Man hat den Eindruck, dass die Obrigkeit über die Geschäftspraktiken gut informiert war und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen wusste.

Das bestätigt auch die Klage, die Wilhem von Bornheim und andere 1476 gegen Johan Hageney anstrebten. Der Rat hörte dazu die Wuchermeister, die die Ermittlungen geführt hatten, sowie den ‚Unterkäufer‘, *der bij deme kouff gewest is*, an und entschied, der beschuldigte Hageney solle die gelieferte Ware sowie den geliehenen Geldbetrag zurücknehmen und den Kauf, wie von den Käufern angeboten, rückgängig machen. Er verlor also den Anspruch auf die Zinsen. Andernfalls drohte man ihm mit Gefängnis.⁴¹ 1478 ordnet der Rat an, dass die Wuchermeister Heinrich Marburgh und Johan van Swelme die Dinge, die man Johan Xanctis *umb der woecerlichen sachen* gepfändet hatte, verkaufen und die Einnahmen in der Rentkammer abliefern sollten.⁴²

Zwar sind nicht sehr viele weitere Belege für ein so unmittelbares Eingreifen der Wuchermeister zu finden. Die Effektivität dieser Maßnahmen lässt sich aber auch daran ablesen, dass die Tätigkeit der Wuchermeister großen Unmut und Widerstand ausgelöst zu haben schien, denn schon 1446 sah sich die städtische Obrigkeit genötigt, ihren Amtsträgern den Rücken zu stärken. Ausdrücklich bekräftigte der Rat, er würde seine Wuchermeister ‚verteidigen‘, falls sie bei der Ausübung ihrer Geschäfte angegriffen würden.⁴³ In jedem Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund der unsicheren Rechtslage – Wuchermeister hier, Official dort – die Kosten

⁴¹ HASTK, Rm 10-3, Ratsmemoriale 1473-1501, fol. 62v; 21. Okt. 1476. Regesten bei Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 2: 1450-1500, wie hrsg. von BRUNO KUSKE (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1917, S. 366, Nr. 709, und Beschlüsse Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 569, Nr. 1476/60.

⁴² HASTK, Rm 10-3, fol. 103v; Beschlüsse Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 608, Nr. 1478/65, 13. Okt. 1478.

⁴³ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 6), S. 318, Nr. 151, 14. März 1446: *So haint unse heren verdragen ind den geschickden frunden zogesacht, off sij umb der sachen wille van yemande angelant off gearchwilliget wurden, dat sij sij da ynne verantwerden ind verdadingen willen.*

für Kredite gestiegen sein dürften. Es ist jedoch nicht Ziel dieses Textes, diesen Aspekten weiter nachzugehen. Gefragt werden soll vielmehr nach den Folgen für das Selbstverständnis der Stadt, die sich aus der Behandlung der Wucherfrage ergaben.

Die machtpolitischen Aspekte der Wucherfrage treten, wie geschildert, bei den zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Erzbischof deutlich zu Tage. Im Gegensatz dazu verweisen die in Gesetzen und Morgensprachen gegebenen Begründungen deutlich auf die religiöse Sphäre. In der Morgensprache von 1446 betont der Rat, dass die Ehre Gottes sie zur Verfolgung des Wuchers in der Stadt veranlasst habe.⁴⁴ In einer Bestimmung über die Befugnisse der Wuchermeister von 1464 werden diese Amtsträger angehalten, jene, die durch eine solch erbärmliche Tat „befleckt“ sind (*mit sulcher snodicheit befleckt off vermyrckt vonden*), aufzuspüren und zu verfolgen.⁴⁵

In einer auf die Mitte des 15. Jahrhunderts datierten, sehr umfangreichen und differenzierten Morgensprache, die ein breites Spektrum unterschiedlicher Themen behandelt, heißt es in Paragraph 30, der sich mit Wucher beschäftigt: Dem Rat sei zu Ohren gekommen, dass zur Zeit viele sündige Dinge in der Stadt betrieben würden, nämlich Buhlschaft, Ehebruch und Wucher. Durch diese Taten werde Gott der Herr geschmäht und erzürnt. Bestrafung durch Pestilenz und Dürre könnten nicht ausbleiben; man bitte alle Christenmenschen, sich vor solchen Taten zu hüten. Der Rat werde entsprechend hart dagegen vorgehen.⁴⁶ Die Warnun-

⁴⁴ Ebd., S. 318, Nr. 151, 14. März 1446: *Want unse heren v.r. gerne goede zo eren segen, dat man den woicher ind woicherliche sachen bynnen yrre stat straeffde, darumb dat unse heren den woichermeisterten ... die sachen ernstlichen uysszodragen bevoynen haint*. Einsetzung einer Kommission zur Verhinderung des Wuchers.

⁴⁵ Ebd., S. 398, Nr. 201, 22. oder 23. Feb. 1464: *Up den vurg. gudestach, want die woicherliche snoedicheit mancherleye bynnen Coelne gehandelt sall werden, umb dan sulchs zo verdryven, haint unse heren verdragen ind ordinyert ind yren woichermeisterten ernstlichen bevoilen ind die macht gegeven, off sij yemant mit sulcher snodicheit befleckt off vermyrckt vonden, dat sij dan, die wairheit dairvan zo haven, dieselven ind ouch getzuyge, die dairvan wisten, besenden ind sij bij yren eyden darup vragten soilen*.

⁴⁶ Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde., Bd. 2, hrsg. von WALTHER STEIN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn 1895, S. 354f., Nr. 214, § 30 (Mitte 15. Jahrhundert): *Ouch so vernement unse heren, dat vaste viell sünterlicher sachen as mit boelerijen, oeverspiele ind woücherijen hie bynnen yrre stat bedreven werden, daemit got unse here sere groeslich ertzürt ind gesmeet wirt, darumb dat duckwijle sterffde pestilencie ind duyrt tziht komen sijnt ind noch komen moechten, darumb gebiedent unse heren v. r. ernstligen allen yren burgeren ind ingesessenen ... sich sulcher suntlicher sachen zo hueden*

gen des Rates kamen nicht von ungefähr. 1450 zog eine schwere Pestwelle den Rhein hinauf und traf Köln im Juni 1451 mit voller Wucht. Die Seuche wütete bis 1453 im Rheinland und in Westfalen.⁴⁷ Herauszuheben ist aber, dass – und dies ist nicht ungewöhnlich – nach Ansicht des Rates Buhlschaft, Ehebruch und Wucher zusammengezogen werden. Der Kölner Rat argumentiert Mitte des 15. Jahrhunderts bereits ganz im Sinne Martin Luthers, der Wucher ebenfalls in einem Atemzug mit Ehebruch und Mord nennt.⁴⁸ Illegitime Zinsnahme stand damit auf einer Stufe mit sexuellen Verfehlungen, die je in gleicher Weise das ‚heilige Köln‘ gefährdeten und ganz konkrete göttliche Strafen nach sich ziehen konnten, die sozusagen bereits vor der Haustür standen. Die Reinheit der Stadt und die Ausweisung ‚unreiner‘ Mitglieder der Gemeinschaft konnte man nicht dem Offizial oder dem Erzbischof überlassen.

Schluss: Zurück zu Johan vanme Geysbusch, den 1469 der Offizial aufgrund erwiesenen Wuchers exhumieren und in ungeweihter Erde bestatten lassen wollte. Ob dies tatsächlich geschehen ist oder den Ratsvertretern und seinen Kindern Gehör geschenkt wurde, die den Toten ruhen lassen wollten, ist nicht überliefert und für unsere Argumentation auch zweitrangig. Angesichts der Unterstützung der Kinder durch den Rat könnte man meinen, dass es die Kölner mit der Bekämpfung des Wuchers doch nicht so genau genommen haben und letztlich rein politisches Taktieren – hier eben gegen den Offizial als Vertreter des bischöflichen Stadtherrn – die Handlung bestimmte. Diese Interpretation ist aber vor dem Hintergrund der kommunalen Quellen, die das Thema intensiv traktieren, zurückzuweisen. Die Unterstützung der Angehörigen gegen einen durch den Offizial verurteilten Wucherer und das massive Vorgehen des Rates gegen illegitime Zinsnahme sind zwei Seiten einer Medaille, denn sie sind Ausdruck eines sich nicht zuletzt durch solche Auseinandersetzungen ausformenden kommunalen Selbstverständnisses.

..., want wer daemit me bevonden wirt, dat kuntlich were, den willen unse heren also strengelich doin straffen ind richten.

⁴⁷ KAY PETER JANKRIFT, Schwarzer Tod und ‚Großes Sterben.‘ Seuchen im spätmittelalterlichen Köln, in: Geschichte in Köln 51 (2004), S. 9–21, S. 15f.

⁴⁸ MARTIN LUTHER, An die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen (1539/40), in: Martin Luther Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 51, Weimar 1914, S. 355. Zur Wucherdebatte, die im 16. Jahrhundert in beiden Konfessionen Fahrt aufnehmen sollte, vgl. JOHANNES BURKHARDT, Die kommerzielle Welt in der Wissensordnung der Frühen Neuzeit, in: Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur. Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht, hrsg. von JOHANNES BURKHARDT (Augsburger Universitätsreden 23), Augsburg 1993, S. 5–28, S. 10ff.

Autonomiebestrebungen gegenüber dem Erzbischof, d. h. das Bestreben, über die Inklusion und Exklusion von Bürgern selbst entscheiden zu können, und die Sorge um eine ‚unbefleckte‘ Stadt – diese beiden Motivlagen zusammen entwickelten jene Dynamik, die das Selbstbild der Kommune nachhaltig verändern sollte. Das im Zuge dieser sich verschränkenden Diskurse – und die Vertreibung der Juden gehört ebenfalls hierher – entwickelte Konzept war nicht mehr lediglich das einer Stadt, die Eingriffe des Stadtherrn abzuwenden trachtete, war nicht mehr lediglich das einer Kommune, die sich vor der Kollektivbestrafung eines zürnenden Gottes fürchtet. Im Kern waren die Ansprüche bereits wesentlich weiter gesteckt: Hier präsentierte sich eine Stadt, die zwar für die Messfeiern und Prozessionen auf den Klerus zurückgriff, aber ansonsten die religiösen Normen und Gebote, ja das Verhältnis der Gemeinschaft zum Numinosen als ihren höchst eigenen Verantwortungsbereich reklamierte. Das Thema ‚Wucher‘, in dem Machtpolitik und religiös-ethische Fragen amalgamierten, trug meines Erachtens wesentlich dazu bei, eine kommunale Identität herauszubilden, wie sie dann im Zuge der Reformation nahezu Allgemeingut werden sollte. Denn bekanntlich verstanden sich die protestantischen Städte des 16. Jahrhunderts – und nicht nur diese – in ganz spezifischer Weise als Träger einer religiös fundierten, allumfassenden Kirchengzucht, die sich ganz selbstverständlich *an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beteiligten*.⁴⁹

Schon kurz vor 1500 ist diese Vorstellung in Gerichtsbildern in Rathäusern, etwa dem bekannten Bild des Derick Baegert, in Szene gesetzt, das 1494 im Rathaus der Stadt Wesel aufgehängt wurde. ‚Die Eidesleistung‘, so der Titel des Bildes, fordert den Schwörenden auf, sich nicht um kurzfristiger Vorteile im irdischen Dasein zum Meineid verführen zu lassen. Gemahnt wird also der Schwörende, nicht etwa der Richter. Denn dieser kommunale Amtsträger verweist im Bild nicht nur auf das Letzte Gericht, sondern ist in Gestus und Haltung zu Christus als Weltenrichter gänzlich parallel gesetzt.⁵⁰ Die rechtshistorische Forschung hat längst herausgear-

⁴⁹ MOELLER, Reichsstadt und Reformation (wie Anm. 3), S. 117. Vgl., wenn auch unter anderer Perspektive, die breite Diskussion zur ‚Sozialdisziplinierung‘ in der frühen Neuzeit, Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von HEINZ SCHILLING (ZHF Beiheft 16), Berlin 1994. Kritisch zum Konzept ACHIM LANDWEHR, Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. von KARL HÄRTER, Frankfurt am Main 2000, S. 47–70, S. 69ff.

⁵⁰ Das Bild von Derick Baegert, ‚Die Eidesleistung‘, ist im Internet leicht zu finden. Vgl. zudem MELANIE DAMM, *Iuste iudicate filii hominum*. Die Darstellung von

beitet, dass diese Bilder auch für die Rechtspraxis relevante Vorstellungen transportieren – eben das Verständnis eines unmittelbar durch Gott legitimierten städtischen Gerichts.⁵¹ Der Wucherdiskurs, so scheint mir, hat diese Vorstellung wesentlich mit vorbereitet.

Gerechtigkeit in der Kunst am Beispiel einer Bildergruppe im Kölner Rathaus. Eine Untersuchung zur Ikonographie, zum Bildtypus und Stil der Gemälde (Kunstgeschichte 71), Münster-Hamburg-London 2000, S. 64f.

⁵¹ Vgl. DOROTHEE URBACH, Weltgericht und städtische Selbstdarstellung: das Wandgemälde am Triumphbogen des Ulmer Münsters, Freiburg i. Br. 2001.